

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Alttauernberg, Birkenbain, Blanckenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Großsch, Grunzbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hübnordorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lamperzdorf, Linbach, Lohsen, Rohorn, Runza, Reutichen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberbermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Truck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 3.

Sonnabend, den 5. Januar 1901.

60. Jahrg.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß der Handarbeiter **Hermann Gustav Sahn** und dessen Ehefrau **Marie Sahn**, verw. gewesene Synmann geb. Schneider in **Großsch** durch Vertrag vom 1. Dezember 1900 Gütertrennung vereinbart haben.

Wilsdruff, den 29. Dezember 1900.

Königliches Amtsgericht.
Schubert.

Hundesteuer.

In den nächsten Tagen wird jedem Grundstücksbesitzer eine Liste zugefertigt werden, in welche alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, die **am 10. Januar dieses Jahres**

einen oder mehrere Hunde, gleichgültig, ob solche zu versteuern sind oder nicht, halten.

Es sind in dieser Liste ferner alle Hunde (auch junge) zu verzeichnen; außerdem ist darin anzugeben, ob die aufgeführten Hunde solche sind, die lediglich als Zug- oder Kettenhunde verwendet werden. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß als Kettenhunde nur solche Hunde betrachtet werden können, die mindestens unausgesetzt während des Tages bis zur eingebrochenen Nacht an der Kette gehalten werden.

Wenn kein Hausbewohner einen Hund hält, so ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken.

Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist verpflichtet, alle Eintragungen in die Liste wahrheitsgetreu zu bewirken.

Es werden deshalb später Revisionen darüber gehalten werden. Für jeden Steuerverlust, welcher durch wissentlich gemachte oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldete unrichtige Angaben der Stadt erwächst, haftet der Hausbesitzer neben dem Hausbewohner als Selbstschuldner, und verfällt außerdem für jeden Zuwiderhandlungsfall dieser Art in eine Geldstrafe von 3 Mark.

Eine Woche nach erfolgter Zustellung der Liste, spätestens aber bis zum 18. Januar 1901 in dieselbe, in Gemäßheit der obigen Bestimmung ausgefüllt und unterschrieben, in der Stadtkasse einzureichen.

Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten an die Erfüllung ihrer Schuldsigkeit gemahnt, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mk. belegt und für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeträge haftbar gemacht werden.

Wilsdruff, den 3. Januar 1901.

Der Stadtrath.
Kahlenberger.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Erziehungs-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sein sollten und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem **Militärpflichtige ihren Aufenthalt bez. Wohnsitz haben.**

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an dem sie sich gewöhnlich aufhalten, zeitig abwesend, (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei dem Civilvorstand der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungscheines schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Politische Rundschau.

Kaiser Wilhelm traf Donnerstag früh in Hamburg ein und wurde dort vom preussischen Gesandten Grafen Wolff, sowie den Bürgermeistern empfangen. In Begleitung des Kaisers befand sich Reichskanzler Graf Bülow u. A. Der Monarch besichtigte einige Schiffe und wohnte im Schauspielhause dem Märchenspiel des Fürsten Philipp

Eulenburg bei. Am heutigen Freitag erfolgt die Rückkehr nach Berlin. — Wie es heißt, wird der Kaiser Anfangs Februar in Wilhelmshaven die mit dem Dampfer „Frankfurt“ heimkehrenden China-Kämpfer begrüßen.

Der Kaiser gegen das Civilgehen der Offiziere. Bei der Paroleausgabe am Neujahrstage im Berliner Zeughause brachte, wie der „Münch. Allg. Ztg.“ berichtet wird, der Kaiser die Rede auf das Umfichgehen

des Zivilgehens der Offiziere; unter Hinweis auf die Spielerprozesse sprach er sich dagegen aus.

Einführung in die Staatsgeschäfte. Prinz Heinrich von Preußen, der Bruder des Kaisers, arbeitet jetzt im Auswärtigen Amt zu Berlin, um mit dem Gange der Geschäfte der äußeren Politik vertraut zu werden. Später soll er in die Geschäfte der inneren Politik eingeführt werden. Auch der Kronprinz soll demnächst in die

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, dafern die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugniß, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Bestimmungsjahre ertheilte Loosungsschein vorzulegen.

Sollte ein Militäropflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

Vormittags

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle in der hiesigen Rathsexpedition unter Beibringung ihrer Geburtscheine oder Loosungs- und Bestimmungsscheine anzumelden.

Wilsdruff, 2. Januar 1901.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Strafreinigungsregulativs vom 1. Februar 1856 enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer

1. seiner Hausfront entlang den Schnee zu beseitigen und bei eintretender Glätte Sand und Asche zu streuen, sowie
2. bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz, sowie das an dasselbe angrenzende Gassenrinnloch von Schnee und Eis zu reinigen und letzteres von der Gasse hinwegzuschaffen hat,

werden andurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Uebertretungen oder Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obengedachten Regulativs in Verbindung mit § 366 Punkt 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 2. Januar 1901.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vielfach darüber Beschwerde geführt worden, daß beim Wasserholen und bei dem hiermit in Verbindung stehenden Spülen der Gefäße das überlaufende bezw. unreine Wasser nicht in die bei den Pumpen angebrachten Schleusen, sondern vor den Pumpen ausgegossen werde.

Da durch solches Gebahren, namentlich im Winter, sehr leicht Jemand zu Schaden kommen kann, so wird alles Ausgießen von Wasser vor den Pumpen, sowie auf den öffentlichen Wegen, sowie nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, hiermit nachdrücklich verboten.

Zuwiderhandelnde haben Bestrafung nach § 366, 8 des Reichsstrafgesetzbuchs zu gewärtigen.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Krankentasse.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung auf das 4. Vierteljahr 1900 sind zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung bis zum 15. Januar 1901 zu bezahlen.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1900.

Die Gemeindekrankenversicherung.
Kahlenberger, Ergemstr.

des Zivilgehens der Offiziere; unter Hinweis auf die Spielerprozesse sprach er sich dagegen aus.

Einführung in die Staatsgeschäfte. Prinz Heinrich von Preußen, der Bruder des Kaisers, arbeitet jetzt im Auswärtigen Amt zu Berlin, um mit dem Gange der Geschäfte der äußeren Politik vertraut zu werden. Später soll er in die Geschäfte der inneren Politik eingeführt werden. Auch der Kronprinz soll demnächst in die